

BL_GERICHTE 745 15 183/91 vom 12. April 2017

BL Gerichte, 2017-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_745_15_183_91

FR: BL_GERICHTE 745 15 183/91 du 12 avril 2017

IT: BL_GERICHTE 745 15 183/91 del 12 aprile 2017

Regeste

Ergänzungsleistungen Abweisung der Beschwerde. Die Ausgleichskasse hat für die Berechnung der EL zu Recht auf die rechtskräftige Steuerveranlagung 2010 abgestellt. Der Beschwerdeführer vermag nicht zu belegen, dass die Steuerveranlagung 2010 klar ausgewiesene Irrtümer beinhaltet. Der Versicherte ist nicht in der Lage, den von ihm geltend gemachten Fehler mit seinen eingereichten Unterlagen ohne weiteres richtig zu stellen.

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, dessen Bestimmungen gemäss Art. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 auf die Ergänzungsleistungen anwendbar sind, kann gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden. Zuständig ist nach Art. 58 ATSG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. Vorliegend befindet sich dieser in X.____, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die – im Übrigen frist- und formgerecht erhobene – Beschwerde des Versicherten ist somit einzutreten.

E. 2

Zwischen den Parteien noch streitig ist im Wesentlichen der in der Berechnung der EL des Jahres 2010 als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit eingesetzte Betrag von Fr. 30'000.--. Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe im Jahre 2010 gar nicht gearbeitet, weshalb ein Betrag in der Höhe von Fr. 0.-- hätte eingesetzt werden müssen. Er habe bei der Steuerverwaltung um eine Änderung des Steuerbescheids 2010 gebeten. Sobald die geänderten Steuerbescheide vorlägen, seien diese als neue Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Demgegenüber stellt sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, dass der Sachverhalt massgebend sei, der sich am 28. April 2015 präsentiert habe. Zu diesem Zeitpunkt habe das Einkommen von Fr. 30'000.-- für das Jahr 2010 auf einer (rechtskräftigen) definitiven Steuerveranlagung basiert. 3.1 Gemäss Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober

1947 ermitteln die kantonalen Steuerbehörden das für die Bemessung der Beiträge massgebende Erwerbseinkommen auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer, das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte. Abs. 4 derselben Bestimmung hält fest, dass die Angaben der kantonalen Steuerbehörden für die Ausgleichskassen verbindlich sind. 3.2 In der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) ist in der Randziffer 3422.01 ("Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit") festgehalten, dass bei Personen mit nichtlandwirtschaftlichem Betrieb das Einkommen massgebend ist, welches sich aus dem Bruttoertrag nach Abzug der Gewinnungskosten ergibt. Im Allgemeinen kann dazu auf die Steuertaxation abgestellt werden. Bestreitet die Person die Richtigkeit der Steuertaxation, so hat sie selbst über das Betriebsergebnis genaue Angaben zu liefern. 3.3 Gemäss Rechtsprechung darf das Sozialversicherungsgericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuerveranlagung genügen hierzu nicht, denn die ordentliche Einkommens- und Vermögensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen eingreifen darf. Die versicherte Person hat ihre Rechte im Hinblick auf die AHV-rechtliche Bemessung deshalb grundsätzlich im Steuerjustizverfahren zu wahren (vgl. BGE 110 V 371). 4.1 Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer erst im Mai 2015 Einsprache gegen die Steuerveranlagung 2010 erhoben. Gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung erhob der Versicherte sodann Rekurs beim Steuergericht Basel-Landschaft. Der Präsident des Steuergerichts trat auf den Rekurs nicht ein. Auf die dagegen gerichtete Beschwerde des Versicherten trat die Präsidentin des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, ebenfalls nicht ein. Schliesslich trat auch das Bundesgericht mit Urteil vom 7. Juli 2016 (2C_621/2016) auf die Beschwerde des Versicherten nicht ein. Damit ist das steuerrechtliche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Die Ausgleichskasse hat sich demnach grundsätzlich zu Recht auf die für sie verbindliche Steuerveranlagung gestützt (vgl. E. 3.1 hiervor). 4.2 Zu Gunsten des Beschwerdeführers ist aber immerhin festzuhalten, dass er für das Jahr 2010 keine Steuern bezahlen musste. Deshalb gab es für ihn verständlicherweise zu jenem Zeitpunkt keinen Anlass, gegen die Steuerveranlagung 2010 vorzugehen. Im steuerrechtlichen Verfahren hätte es wohl auch am Rechtsschutzinteresse gemangelt. Insofern ist es durchaus nachvollziehbar, dass es nicht zu einer Überprüfung der Steuerveranlagung kam. Auch im fünf Jahre später eingeleiteten Steuerverfahren wurde gar nie materiell über die Frage nach der Richtigkeit der in der Steuerveranlagung 2010 eingesetzten Fr. 30'000.-- als selbständig erworbenes Einkommen entschieden. Die gerichtlichen Instanzen traten allesamt auf die Rechtsmittel des Versicherten nicht ein. 4.3 Die Höhe des massgebenden Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit hatte auf die zu bezahlenden Steuern keine entscheidenden Auswirkungen. Für die Berechnung der EL ist sie hingegen durchaus relevant. Da der Beschwerdeführer die Richtigkeit der Steuertaxation 2010 bestreitet, ist im Folgenden zu prüfen, ob es ihm gelingt, dies mittels seiner eingereichten Unterlagen zu belegen. Damit von der rechtskräftigen Steuerveranlagung abgewichen werden könnte, müsste der Versicherte über das Betriebsergebnis 2010 selber genaue Angaben liefern und damit beweisen, dass die Steuertaxation klar ausgewiesene Irrtümer enthält (vgl. E. 3.2 und 3.3

hiervor). 4.4 Es gibt einige Anhaltspunkte, welche für das Vorbringen des Beschwerdeführers bzw. gegen die Richtigkeit der Steuerveranlagung 2010 sprechen. Aus den vorliegenden Akten wird ersichtlich, dass die Steuerverwaltung das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Steuererklärung 2010 nach pflichtgemäßem Ermessen auf einen Betrag in der Höhe von Fr. 30'000.-- eingeschätzt hat, weil die vom Versicherten eingereichten Unterlagen keinen genügenden Aufschluss über die tatsächlichen Zahlen geben konnten. Da die Steuerverwaltung den Betrag in Bezug auf das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Ermessen eingeschätzt hat, entspricht der Betrag unbestritten nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Dies ergibt sich aus der Auskunft der Steuerverwaltung vom 15. Dezember 2016 sowie auch aus den eingereichten Unterlagen des Beschwerdeführers. In seinen Unterlagen liegen zwei verschiedene Versionen der Steuererklärung 2010. Eine Version beinhaltet den vom Versicherten geltend gemachten Betrag von Fr. 897.-- als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit. In der anderen Version wurde der vom Versicherten eingesetzte Betrag von Fr. 897.-- von der Steuerverwaltung durchgestrichen und auf Fr. 30'000.-- korrigiert. Es kommt hinzu, dass der Versicherte seit 2008 IV-Rentner ist und seine "D.____" GmbH im Jahre 2008 bzw. sein Einzelunternehmen "E.____" im Jahre 2010 aus dem Handelsregister gelöscht wurde. Danach übernahmen die Söhne des Beschwerdeführers sowie seine Ehefrau den Familienbetrieb unter neuem Firmennamen ("F.____" bzw. "G.____"). 4.5 Damit liegen zwar gewisse Indizien gegen das amtlich eingeschätzte Einkommen vor. Trotzdem gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, mittels seiner eingereichten Unterlagen genaue und nachvollziehbare Angaben über das tatsächliche Betriebsergebnis 2010 zu liefern. Seine von Hand geführte Buchhaltung über das Geschäft weist zwar ein Betriebsergebnis 2010 von Fr. 897.-- aus, doch die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Geschäfts liefert kein vollständiges Bild über den Geschäftsgang. Voraussetzung dafür, dass auf die rechtskräftige Steuerveranlagung ausnahmsweise nicht abgestellt wird, wäre jedoch, dass der Versicherte klar ausweisen könnte, dass er – entgegen der Steuerveranlagung 2010 – nicht Fr. 30'000.-- verdient hat. Es ist zwar unbestritten, dass der Betrag von Fr. 30'000.-- nicht den Tatsachen entspricht, sondern von der Steuerverwaltung eingeschätzt wurde. Der Beschwerdeführer vermag jedoch umgekehrt auch nicht rechtsgenügend zu beweisen, wie hoch seine Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit 2010 tatsächlich waren. Aufgrund der Aktenlage war es unumgänglich, dass die Steuerverwaltung die Höhe des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt hat, da die Aufzeichnungen des Versicherten über seine Einnahmen und Ausgaben mangelhaft sind. Demzufolge vermag der Beschwerdeführer mangels einer ordentlichen und nachvollziehbaren Buchhaltung betreffend das Betriebsergebnis 2010 nicht zu beweisen, dass die Steuertaxation 2010 klar ausgewiesene Irrtümer enthält. Daher ist im Ergebnis auf die rechtskräftige Steuertaxation abzustellen.

E. 5

Aus dem Gesagten ergibt sich zusammenfassend, dass die Ausgleichskasse für die Berechnung der EL zu Recht auf die rechtskräftige Steuerveranlagung 2010 abgestellt hat. Der Beschwerdeführer vermag nicht zu belegen, dass die Steuerveranlagung 2010 klar ausgewiesene Irrtümer beinhaltet. Der Versicherte ist nicht in der Lage, den von ihm geltend gemachten Fehler mit seinen eingereichten Unterlagen ohne weiteres richtig zu stellen. Unter diesen Umständen ist die Beschwerde des Versicherten abzuweisen.

E. 6

Art. 61 lit. a ATSG bestimmt, dass das Verfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Die ausserordentlichen Kosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Gegen diesen Entscheid wurde vom Beschwerdeführer am 5. Juni 2017 Beschwerde beim Bundesgericht (siehe nach Vorliegen des Urteils: Verfahren-Nr. 9C_419/2017) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.